

Bebauungsgebiet Hauderboschen

Biberach an der Riß

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber

pro grünraum

Garten- und Landschaftsarchitektur Köhlesrain 83/5 88400 Biberach

Ersteller

Fachbüro Dr. Maier für Umweltplanung und Ökologische Gutachten Bahnhofstraße 18 88437 Maselheim info@dr-maier-umweltplanung.de

Bearbeitung

Ellen Sperr, Dipl. Biol. Britta Schmitt, B. Eng. Forst (FH)

Inhalt

1	Αll	geme	eines	3
	1.1	Anl	ass und Aufgabenstellung	3
	1.2	Ge	setzliche Grundlagen	3
	1.3	Me	thodisches Vorgehen	4
2	Wii	kung	gen des Vorhabens	6
3	Prü	ifung	der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	7
	3.1	Dat	tengrundlagen	7
	3.2	Fau	unistische Ergebnisse	7
	3.2	.1	Fledermäuse	7
	3.2	.2	Brutvögel	7
	3.2	.3	Reptilien	8
	3.2	.4	Tagfalter	8
	3.2	.5	Laufkäfer	9
	3.3	Flo	ristische Ergebnisse	9
4	Prü	ifung	der Verbotstatbestände1	0
Q	uellen	verze	eichnis1	1

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Biberach an der Riß plant im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens die Ausweisung des Baugebietes "Hauderboschen" an der Birkenharder Straße mit einer Größe von ca. 9,1 ha. Auf der Fläche des geplanten Baugebietes befinden sich aktuell ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Südosten grenzt eine Kleingartensiedlung an und im Nordwesten entsteht der Neubau der Sana Kreisklinik. Südwestlich wird das Gebiet durch die Birkenharder Straße und die Hochschule für Polizei begrenzt; im Nordosten schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden für das genannte Vorhaben:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) ermittelt (andere geschützte Arten werden ggf. in der Eingriffsregelung behandelt) und dargestellt und ggf.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem.
 § 45 BNatSchG geprüft.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder sie zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten diese Verbotstatbestände bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zudem Ausnahmebestimmungen zum Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 enthalten. Demnach gilt dieses Verbot in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nicht, wenn es unvermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Werden durch die Festsetzung des Bebauungsplans Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Das Vorhaben kann jedoch bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) dennoch zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und sich der Erhaltungszustand der Arten trotz des Eingriffs nicht verschlechtert.

1.3 Methodisches Vorgehen

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 9,1 ha. Diese wird für den Fachbeitrag Artenschutz vollumfänglich betrachtet. Das Gebiet setzt sich ausschließlich aus Ackerflächen (im Jahr 2016 wurde hier Mais, Weizen und Hafer angepflanzt) sowie einem schmalen Intensivgrünland am Übergang zum nördlichen Teil der Kleingartensiedlung zusammen. Unbefestigte Wirtschaftswege trennen die Ackerflächen (siehe **Abb.1**).



Abb. 1: Geplantes Baugebiet "Hauderboschen" auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen. Quelle Luftbild: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2016

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschränkt sich vorwiegend auf die gem. § 7 BNatSchG streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, d.h. alle potenziell vorkommenden Vogelarten. Für diese Gruppen gelten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 VS-RL (europäische Vogelarten). Zusätzlich wird in Einzelfällen auf Arten des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg eingegangen, welche eine Relevanz für das Planungsgebiet aufweisen bzw. aufweisen könnten.

2 Wirkungen des Vorhabens

Vorbelastungen des Planungsgebietes bestehen vor allem durch die angrenzenden Straßen- und Siedlungsflächen – Birkenharder Straße, Hochschule für Polizei, Neubau der Sana Kreisklinik und die Kleingartenanlage – sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Zur Bestimmung und Bewertung der projektbedingten Wirkungen auf die geschützten Arten bedarf es einer differenzierten Betrachtung des Vorhabens und seiner Anlagen sowie ihres Betriebes. Hierbei unterscheidet man zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen erfolgen während der Bauphase, d.h. sie sind zeitlich und räumlich begrenzt. Folgende Beeinträchtigungen sind hierbei durch den Baubetrieb zu erwarten:

- Baufeldfreimachung inklusive BE-Flächen:
 Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich unversiegelter oder unbefestigter Flächen des Baufeldes (Acker- und Grünland sowie unbefestigte Wirtschaftswege)
- Schall-, Erschütterungs-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge

Anlagebedingte Wirkungen sind überwiegend dauerhaft und entstehen durch die Anlage bzw. die Bauwerke selbst, z.B. durch Flächenverlust, Zerschneidung von Funktionszusammenhängen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Hierzu zählt im vorliegenden Fall die geplante Versiegelung durch Wohngebäude, Zuwegungen, etc. sowie die Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Freiflächen des Siedlungsbereichs (z.B. Gärten).

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich durch den Betrieb einer Anlage, sie entstehen z.B. durch die Emission von Geräuschen, Abgasen, Abwasser, Licht o.ä. Da das geplante Baugebiet aktuell ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird, ist mit einer Erhöhung der Lärm- und Lichtemissionen sowie einer geringen Erhöhung der Luft- und Schadstoffemissionen vor allem durch zunehmenden Verkehr zu rechnen.

3 Prüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

3.1 Datengrundlagen

Für die Erfassung der Bestandssituation wurden Kartierungen zu Vögeln, Reptilien, Tagfaltern, Laufkäfern und Wildkräutern im gesamten Planungsgebiet durchgeführt. Für jede Artengruppe wurden drei Begehungen bei geeigneter Witterung zwischen April und Juli 2016 durchgeführt. Zu Fledermäusen, Vögeln und planungsrelevanten Insekten wurden 2014 vom Fachbüro Dr. Maier Daten im Rahmen des Bebauungsplans "Sana Kreisklinik" erhoben. Der Untersuchungsraum beinhaltete hierbei auch den gesamten Bereich des Bebauungsplans "Hauderboschen". Die 2014 erhobenen Daten fließen somit auch in den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ein.

Zu anderen Artengruppen wurden keine Erhebungen durchgeführt, da keine entsprechenden Habitateignungen für artenschutzrelevante Arten im Planungsgebiet vorliegen.

3.2 Faunistische Ergebnisse

3.2.1 Fledermäuse

Im Jahr 2015 wurde eine Fledermauskartierung durchgeführt (Faktorgrün 2015). Im aktuellen Planungsgebiet wurden hierbei zwei Arten erfasst: Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Tiere jagten entlang den Heckenstrukturen der Kleingartenanlage sowie entlang der Wirtschaftswege. Der Vorhabensbereich wurde ausschließlich zur Nahrungssuche verwendet. Potentielle Quartiere sind hier nicht vorhanden. Somit sind auch keine Lebensstätten dieser Arten vom Vorhaben betroffen. Eine Tötung oder Schädigung bzw. eine erhebliche Störung von Individuen oder eine Betroffenheit von Lebensstätten dieser streng geschützten Arten durch das geplante Vorhaben kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Entsprechend entfällt eine weitere Betrachtung dieser Artengruppe.

3.2.2 Brutvögel

Wie für die Fledermäuse wurde auch für die Vogelfauna im Jahr 2015 eine Kartierung durchgeführt (Faktorgrün 2015). Im Jahr 2016 wurde diese Kartierung aktualisiert. Die Erfassung der Vogelarten erfolgte entsprechend der Kartieranleitung "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (Südbeck et al. 2005) anhand von habituellen und akustischen Merkmalen. Dabei wurden 13 Arten nachgewiesen (**Tab. 1**). Zwei dieser Arten: Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nutzten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste. Bei den restlichen elf Arten liegt ein Brutverdacht im Bereich der Gehölzstrukturen, welche die Kleingartenanlage von den landwirtschaftlichen Flächen abgrenzt, vor.

Im Gegensatz zum Jahr 2015 konnte im Vorhabenbereich keine Feldlerchen (*Alauda arvensis*) mehr nachgewiesen werden. Dies beruht mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Bautätigkeiten westlich des Planungsgebietes für die Sana Kreisklinik. Somit sind aktuell keine Feldlerchenreviere vom Vorhaben betroffen.

Tab. 1: Gesamtliste der innerhalb des Planungsgebietes nachgewiesenen Vogelarten mit Angabe der jeweiligen Gefährdungseinstufung.

RL BW, RL D - Gefährdungsgrad nach Roter Liste Baden-Württemberg und Deutschland: **V** = Vorwarnliste, **+** = nicht gefährdet; § - Schutzstatus nach BNatSchG: **s** = streng geschützt, **b** = besonders geschützt

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RL BW	RL D	§
Amsel	Turdus merula	+	+	b
Blaumeise	Parus caeruleus	+	+	b
Buchfink	Fringilla coelebs	+	+	b
Feldsperling	Passer montanus	V	V	b
Girlitz	Serinus serinus	V	+	b
Goldammer	Emberiza citrinella	V	+	b
Grünfink	Carduelis chloris	+	+	b
Haussperling	Passer domesticus	V	V	b
Kohlmeise	Parus major	+	+	b
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	+	+	b
Rotmilan	Milvus milvus	+	+	S
Star	Sturnus vulgaris	V	+	b
Turmfalke	Falco tinnunculus	V	+	S

3.2.3 Reptilien

Es wurden keine Reptilien im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld – speziell entlang der östlich angrenzenden Gehölzstrukturen – nachgewiesen. Eine weitere Betrachtung dieser Artengruppe entfällt deshalb.

3.2.4 Tagfalter

Aufgrund der Habitatausstattung des Planungsgebietes ist das Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie äußerst unwahrscheinlich. Auch für die im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Bereich Biberach genannten Zielarten Argus-Bläuling (*Plebejus argus*), Magerrasen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*), Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) besteht keine Habitateignung.

Bei den Kartierungen wurden lediglich allgemein häufige, ubiquitäre Tagfalterarten ohne Gefährdungsstatus nachgewiesen. Hierzu gehören wie zum Großteil auch schon im Jahr 2015 erfasst:

Brauner Waldvogel (*Aphantopus hyperantus*), C-Falter (*Polygonia c-album*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), Rapsweißling (*Pieris napi*) und Tagpfauenauge (*Inachis io*).

Entsprechend entfällt auch hier eine weitere Betrachtung dieser Artengruppe.

3.2.5 Laufkäfer

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine Laufkäferarten geführt und somit nicht prüfungsrelevant. Auch das Zielartenkonzept liefert für die im Planungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen keine Zielarten.

Die erfassten Tiere gehörten allesamt zu allgemein häufigen, ubiquitären Laufkäferarten ohne Gefährdungsstatus: Behaarter Erdbeersamenlaufkäfer (*Pseudoophonus rufipes*), Buntfarbener Putzläufer (*Anchomenus dorsalis*) und Großer Grabkäfer (*Pterostichus niger*).

Eine weitere Betrachtung dieser Artengruppe entfällt somit.

3.3 Floristische Ergebnisse

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- § 44 Abs. 1 Nr. 4: Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird § 44 Abs.5.

Gemäß der im Untersuchungsraum durchgeführten Wildkräuterkartierung kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Vorhabenbereich vor und sind somit auch nicht vom Vorhaben betroffen.

Da die im Planungsgebiet liegenden Agrarflächen ausschließlich intensiv genutzt werden, wurden hier lediglich häufige, ungefährdete und nicht geschützte Pflanzenarten wie z.B. Ackerwinde, Kletten-Labkraut, Echte Kamille und Klatschmohn als Segetalvegetation nachgewiesen. Das schmale, intensiv genutzte Grünland wies ebenfalls ausschließlich die für diesen Biotoptyp charakteristischen, nicht planungsrelevanten Arten auf.

4 Prüfung der Verbotstatbestände

Alle Artengruppen außer Vögel können aufgrund des Vorliegens bestimmter Bedingungen (z.B. kein geeigneter Lebensraum im Bereich des Vorhabens, keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen) von der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung ausgeschlossen werden. Lediglich die Avifauna wird näher betrachtet, da die unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzenden Gehölzstrukturen verschiedenen Vogelarten als mögliche Brutstätten dienen. Entsprechend den artenschutzrechtlichen Bestimmungen werden bei den Vögeln Nahrungsgäste (hier: Rotmilan und Turmfalke) nicht behandelt, da sich die Verbotstatbestände nicht auf den Nahrungserwerb bzw. Jagdgebiete erstrecken.

Lediglich Gehölzbrüter können vom Vorhaben betroffen sein. Allerdings sind keine Rodungen von Gehölzstrukturen vorgesehen. Somit ist eine Tötung oder Verletzung von in den Gehölzen brütenden Individuen sehr unwahrscheinlich. Falls ein Gehölzrückschnitt notwendig werden sollte, ist dieser um Beeinträchtigungen zu vermeiden außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Hierdurch wird die Erfüllung von § 44 Abs.1 Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von Individuen oder Eiern) sowie von § 44 Abs.1 Nr. 3 (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vermieden. → Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 wird nicht verletzt

Störfaktoren, welche die Avifauna negativ beeinflussen können, sind vor allem Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Personen und Fahrzeuge. Da das Umfeld des Vorhabengebietes bereits vorbelastet ist (v.a. durch die Birkenharder Straße sowie die Kleingartenanlage) und es sich bei den nachgewiesenen Arten um Vögel handelt, welche typischerweise im Siedlungsbereich bzw. in dessen direktem Umfeld vorkommen, ist von einer erheblichen Störwirkung durch das Vorhaben nicht auszugehen. Eine Erfüllung des § 44 Abs 1 Nr. 2 (Störungsverbot) ist deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben. → Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird nicht verletzt

Fazit: In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan "Hauderboschen" wurde das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geprüft.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Falls allerdings Gehölzrückschnitte oder Rodungen widererwartend nötig werden sollten, ist zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten eine Bauzeitenregelung vorzusehen, wobei diese Tätigkeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) zu erfüllen sind.

Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutsch-lands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) 20. Dezember 1976 (letzte Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542)).

Faktorgrün (2015): Bebauungsplan "Sana Klinik" Artenschutzrechtliche Prüfung

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg für die Stadt Biberach an der Riß

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-RL)

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.